



Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats: Änderungsantrag der Geschäftsprüfungskommission nach Art. 82 GRSR: Klärung der Vorgehensweise bei der Traktandierung der dringlichen Interpellationen im Stadtrat sowie redaktionelle Korrekturen und Anpassungen des GRSR aufgrund der verschiedenen GRSR-Teilrevisionen im Jahr 2022

Änderungsantrag der Geschäftsprüfungskommission: Klärung der Vorgehensweise bei der Traktandierung der dringlichen Interpellationen im Stadtrat sowie redaktionelle Korrekturen und Anpassungen des GRSR aufgrund der verschiedenen GRSR-Teilrevisionen im Jahr 2022

Die Geschäftsprüfungskommission unterbreitet dem Stadtrat folgende Anregung bzw. Anträge auf Revision des GRSR:

1. Klärung der Vorgehensweise bei der Traktandierung von dringlichen Interpellationen im Stadtrat

Antrag:

Die Geschäftsprüfungskommission hat dem Stadtrat einen Vorschlag zu unterbreiten, was bezüglich der Traktandierung von dringlichen Interpellationen im Stadtrat gelten soll und ihm eine entsprechende Revision der Artikel 63 und /oder Artikel 64 GRSR vorzuschlagen.

Begründung:

Mit der GRSR-Revisionsvorlage zum Abbau des Pendenzenbergs hat der Stadtrat beschlossen, dass ab 1.1.2023 die Interpellationen im Stadtrat nur noch dann traktandiert werden, wenn mindestens ein Mitglied des Stadtrats dies verlangt.

Die neue Vorschrift lautet:

Art. 63 Interpellation

¹ Die Interpellation verlangt vom Gemeinderat Auskunft über einen Gegenstand.

² Nach Einreichung der Interpellation wird diese dem Stadtrat elektronisch zur Kenntnis gebracht.

³ Der Gemeinderat hat die Antwort auf die Interpellation innerhalb von vier Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden.

⁴ **Ein Mitglied des Stadtrats kann innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung der Antwort auf eine Interpellation beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass sie traktandiert wird.**

⁵ Wird die Interpellation innert der reglementarischen Frist nicht beantwortet, traktandiert das Präsidium des Stadtrats den Vorstoss ohne gemeinderätliche Antwort.

⁶ Wird die Antwort im Stadtrat traktandiert, ist die Interpellantin oder der Interpellant berechtigt, eine kurz begründete Erklärung abzugeben, ob sie oder er mit der Auskunft zufrieden ist. Diese dauert maximal eine Minute.

⁷ Die Interpellantin oder der Interpellant kann bei einer Traktandierung im Stadtrat eine Diskussion beantragen. Sie findet statt, wenn der Antrag durch ein Drittel der stimmenden Mitglieder des Stadtrats angenommen wird. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.

Gleichzeitig bestimmt der nach wie vor unverändert geltende Artikel 64 GRSR zur dringlichen Behandlung von Vorstössen:

Art. 64 Dringliche Behandlung

¹ Motionen, Postulate und Interpellationen können dringlich erklärt werden. Eine teilweise Dringlichkeit ist nicht möglich.

² Das Büro des Stadtrats stimmt abschliessend über den Antrag auf dringliche Behandlung ab.

³ Ist Dringlichkeit beschlossen, werden Motionen, Postulate und Interpellationen unter Vorbehalt von Artikel 47 Absatz 1 **spätestens am vierten auf die Dringlicherklärung folgenden Sitzungstag traktandiert**. Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend.

In dieser Situation ist nun nicht klar, was bezüglich der Traktandierung der dringlichen Interpellationen gilt. Klar ist, dass Interpellationen nach wie vor für dringlich erklärt werden können, die Frage ist aber: werden diese dringlichen Interpellationen stets, d.h. automatisch im Stadtrat traktandiert (Art. 64 geht vor) oder werden auch sie nur dann traktandiert, wenn ein Mitglied des Stadtrats dies beantragt (Art. 63 geht vor).

Es liegen keine schriftlichen Materialien zu dieser Frage vor. Die GPK regt daher an, diese Frage zu klären und dem Stadtrat einen entsprechenden GRSR-Revisionsantrag zu unterbreiten.

2. Redaktionelle Korrekturen und Anpassungen des GRSR aufgrund der verschiedenen GRSR-Teilrevisionen im Jahr 2021/22

Im Zuge der Überarbeitung des GRSR im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache, hat die GPK zudem festgestellt, dass einige Textpassagen des GRSR entweder mit dem Beschluss des Stadtrats zur GRSR-Teilrevision zum Abbau des Pendenzenbergs vom 10. November 2022 (SRB Nr. 2022-564) oder mit dem Beschluss des Stadtrats zur GRSR-Teilrevision zur Neuordnung der Kommissionen vom 21. Oktober 2021 (SRB Nr. 2021-336) nicht übereinstimmen bzw. unklar sind. Die GPK stellt dem Stadtrat deshalb den Antrag, das GRSR entsprechend zu bereinigen.

Betroffen sind insbesondere die folgenden Artikel:

Antrag:

Art. 15 Kompetenzen

¹ Das Büro des Stadtrats legt fest, welche Kommission des Stadtrats im Zweifelsfalle für ein bestimmtes Geschäft zuständig ist.

² Es ist zuständig, falls der Entscheid des Vizepräsidiums des Stadtrats über die formelle Zulässigkeit eines Vorstosses weitergezogen wird.

³ Es befasst sich mit der vom Stadtratssekretariat geführten Terminkontrolle über die parlamentarischen Vorstösse.

⁴ Es hat das Recht, dem Stadtrat Anträge zu stellen.

⁵ ~~Es beantragt dem Stadtrat, wer eine Anregung auf Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats zu behandeln hat.~~

⁶ Es budgetiert die Ausgaben des Stadtrats, erstellt den Jahresbericht des Stadtrats und bewilligt im Rahmen des Budgets von Stadtratssekretariat und Stadtrat einmalige Ausgaben von über 10 000 Franken. Es bewilligt Nachkredite zu Globalkrediten des Stadtratssekretariats und des Stadtrats bis zum Betrag von 50 000 Franken; darüber hinaus gehende Nachkredite sind dem Stadtrat vorzulegen.

Begründung:

Mit dem oben erwähnten Stadtratsbeschluss zum Abbau der Pendenzen im Stadtrat hat das Parlament entschieden, dass GRSR-Revisionsanträge ohne Antrag des Büros stets der Geschäftsprüfungskommission zur Beratung und Antragstellung zugewiesen werden.¹ Die in Artikel 15 Absatz 5 GRSR aufgelistete Kompetenz des Büros einen Zuweisungsantrag zu stellen entfällt somit und ist zu streichen.

Antrag:

Art. 23 Aufgaben

¹⁻⁴ [unverändert]

^{4bis} Die Sachkommissionen beschliessen bei einem Entscheid ohne Gegenstimme abschliessend über:

- a. Abschreibungen von Motionen;
- b. Fristverlängerungen.

⁵ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Aufsichtskommissionen.

⁶ Sind die Einreichenden **gemäss Absatz 4bis Buchstabe a und b** nicht durch ihre Fraktion in der Kommission vertreten, werden sie **von** der Kommission angehört.

Begründung:

Auch Artikel 23 GRSR wurde im Rahmen der GRSR-Teilrevision zum Abbau des Pendenzenbergs im Stadtrat beraten und überarbeitet. Dabei wurde ein neuer Absatz 6 hinzugefügt, der ursprünglich auf einen Antrag seitens des Stadtrats zurückzuführen ist. Das Anhörungsrecht, das hiermit beantragt wird, bezieht sich dabei auf die Beratung von Abschreibungen von Motionen und von Fristverlängerungen gemäss dem neuen Absatz 4bis Buchstaben a und b. Im Gesamtkontext des Artikels geht dies aber mit dieser Deutlichkeit nicht hervor und hat in der Praxis auch schon zu Verunsicherungen geführt. Um diesen zu begegnen, schlägt die GPK eine entsprechende Ergänzung von Artikel 23 Absatz 6 GRSR vor. Gleichzeitig hat sich gezeigt, dass eine Anhörung *in* der Kommission, wie der exakte Wortlaut der Bestimmung dies verlangt, für alle Beteiligten ein unverhältnismässigen Zusatzaufwand bedeutet und deshalb so nicht stattfindet. Die Anhörung der Einreichenden erfolgte bisher vielmehr im gegenseitigen Einvernehmen entweder schriftlich im Vorfeld der Beratung in der Kommission oder durch entsprechende Rückfrage des Referenten oder der Referentin. Die Bestimmung soll deshalb entsprechend angepasst werden.

¹ **Art. 82** Änderungsantrag

¹⁻² [unverändert]

³ Die Geschäftsprüfungskommission berät den Änderungsantrag vor und stellt dem Stadtrat Antrag.

*Antrag***Art. 50 GRSR** Gang der Beratung

¹ Das Präsidium des Stadtrats erteilt das Wort in folgender Reihenfolge:

- a. der Kommissionsmehrheit, gegebenenfalls der Kommissionsminderheit;
- b. ~~allfälligen Antragstellerinnen und Antragstellern sowie~~ den Ratsmitgliedern, die einen eigenen Vorstoss begründen;
- c. den Fraktionen für die Fraktionserklärungen in der Reihenfolge der Anmeldung ihrer Voten;
- d. den übrigen Mitgliedern des Stadtrats in der Reihenfolge der Anmeldungen ihrer Voten.

Begründung:

Der Stadtrat hat mit seinem Beschluss zum Abbau des Pendenzenbergs ebenfalls beschlossen, dass gewisse Redezeiten im Stadtrat angepasst werden sollen und insbesondere den Antragstellenden keine separate Redezeit mehr zur Verfügung gestellt wird. Der entsprechende bisherige Absatz 4 von Artikel 53a GRSR wurde ersatzlos gestrichen. Da die Antragstellenden ihre Anträge nicht mehr separat begründen können, wird ihnen auch nicht mehr separat das Wort erteilt. Die entsprechende Passage in Artikel 50 GRSR ist deshalb ebenfalls zu streichen.

*Antrag:***Art. 53a** Redezeit

¹⁻⁷ [unverändert]

⁸ Das Präsidium des Stadtrats erlässt eine separate Verhandlungsordnung für die Behandlung ~~des Aufgaben- und Finanzplans~~, des Jahresberichts und des ~~Budgets~~. **Aufgaben- und Finanzplans mit Budget.**

Begründung:

Mit der Einführung des neuen Finanziellen Steuerungs- und Berichterstattungssystems in der Stadt Bern (FISBE) auf den 1.1.2023 gibt es keinen separaten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) mehr. Vielmehr ist dieses Planungsinstrument, das neu «Aufgaben- und Finanzplan AFP» heisst, nun zusammen mit dem Budget in einem Bericht publiziert. Die überholte Formulierung in Artikel 53a Abs. 8 GRSR sollte deshalb angepasst werden.

Bern, 30.1.2023

Die Geschäftsprüfungskommission